

Informationen für Vertragspartner

Hilfsmittel im Entlassmanagement: Umsetzung bei der BARMER ab 01.10.2017

Zum 01.10.2017 startet der Vertrag zum Entlassmanagement zwischen dem Spitzenverband der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Damit dürfen nun auch Krankenhäuser „offiziell“ Verordnungen für Hilfsmittel in der Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt ausstellen.

Um Fragen auf Seiten unserer Vertragspartner schnell zu beantworten, haben wir unsere Informationsplattform für Leistungserbringer um eine FAQ mit Informationen zu den Auswirkungen des Entlassmanagements auf die Prozesse der BARMER erweitert: <https://www.barmer.de/ueberuns/barmer/leistungserbringer/hilfsmittel/entlassmanagement-126194>

Ihre Frage ist nicht dabei? Kein Problem. Stellen Sie uns Ihre spezielle Frage gerne per E-Mail an hilfsmittelmanagement@barmer.de

Abrechnung von Hilfsmitteln: Tipps und Hinweise für schlankere Prozesse

Da eine reibungslose Abrechnung Vorteile für alle Beteiligten hat, finden Sie nachfolgend einige Tipps und Hinweise zu diesem Thema. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie hiermit unterstützen können. Sollten Sie nach dem Lesen dieser Punkte für Ihr Unternehmen feststellen, dass Ihre Abrechnungen bereits genauso umgesetzt werden – umso besser!

- Sofern Sie von der BARMER eine **Genehmigung in Papierform** erhalten haben, muss diese nicht zwingend bei der Abrechnung mit eingereicht werden. Es ist ausreichend, im Datensatz nach § 302 SGB V ausschließlich das vollständige Genehmigungskennzeichen im dafür vorgesehenen Feld zu erfassen.

Hiermit erfolgt bei DDG eine unmittelbare Verknüpfung mit den von der BARMER übermittelten Genehmigungsdaten.

- Eine Abrechnung von vertraglich geregelten Hilfsmitteln kann ausschließlich unter vollständiger und korrekter Angabe der vertraglich festgelegten Verschlüsselung der Leistung erfolgen. Hierzu gehören insbesondere der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS), das Kennzeichen Hilfsmittel (KZH) und die Positionsnummer für Produktbesonderheiten. Nur so ist eine Zuordnung der von Ihnen erbrachten Leistung zu Ihrem Vertrag möglich. Diese Zuordnung ist eine zwingende Voraussetzung für die Abrechnung, weswegen nicht vollständig oder nicht korrekt befüllte Abrechnungen zu einer Abweisung führen.
- Übermitteln unsere Versicherten die Verordnungen direkt an die BARMER, werden diese digitalisiert, elektronisch signiert und anschließend vernichtet. Diese **elektronisch signierten Verordnungen** erhalten am linken Seitenrand eine Paginiernummer sowie einen Hinweis auf die qualifizierte elektronische Signatur (QES) durch die BARMER. Diese Verordnungen werden im Rahmen der Abrechnung analog einer (papiernen) Originalverordnung akzeptiert. Ein ergänzender Stempel „gilt als Original“ durch eine BARMER-Geschäftsstelle ist nicht erforderlich.